

## Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) in den Ländern

### Die Definition finanzschwacher Kommunen

	Finanzschwäche nach Kapitel 1 KInvFG	Finanzschwäche nach Kapitel 2 KInvFG
<b>BRB</b>	<p>Die verfügbaren Mittel werden aufgeteilt: 70 % Gemeinden und 30 % Kreise.</p> <p>Finanzschwache Gemeinden haben in den Jahren 2012 bis 2014 mindestens zwei pflichtige Haushaltssicherungskonzepte oder überdurchschnittliche Kassenkredite. Finanzschwache Kreise haben in den Jahren 2012 bis 2014 mindestens zwei pflichtige Haushaltssicherungskonzepte oder überdurchschnittliche Kassenkredite oder weisen in den Jahren 2012 bis 2014 mindestens zwei Mal eine überdurchschnittliche Arbeitslosenquote aus.</p> <p>Unter den finanzschwachen Gemeinden werden die Mittel nach Einwohnerzahl verteilt.</p> <p>Unter den Landkreisen werden die Mittel zu je einem Drittel anhand der Kriterien Dreijahresschnitt der Einwohner, Kassenkreditbestand und Anzahl der Arbeitslosen verteilt.</p>	<p>Als finanzschwach gilt eine Gemeinde oder ein Kreis, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 je Einwohner überdurchschnittliche Schlüsselzuweisungen erhalten hat und</li> <li>• im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 überdurchschnittlich viele Arbeitslose je Einwohner aufzuweisen hatte (Summe nach Rechtskreisen SGB II und SGB III, Statistik der Bundesagentur für Arbeit).</li> </ul> <p>Ein Amt oder ein Zweckverband gilt als finanzschwach, wenn innerhalb seiner Mitgliedsgemeinden mehr als die Hälfte seiner Einwohner (Stichtag 30.6.2016) in finanzschwachen Gemeinden nach der oben genannten Definition wohnhaft ist.</p> <p>Die Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Schülerzahl.</p>
<b>BW</b>	<p>Als finanzschwach betrachtet werden Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft und/oder überdurchschnittlicher Arbeitslosenzahl</p> <p>Die Höhe der gemeindeindividuellen Zuwendung wird je hälftig nach unterdurchschnittlicher Steuerkraft und überdurchschnittlicher Arbeitslosenzahl ermittelt.</p>	<p>Von allen Landkreisen, die Schulträger sind, sind die 50 % förderfähig, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den Jahren 2013 bis 2015 im Vergleich unter den Landkreisen die jeweils höchsten durchschnittlichen Sozialhilfenettoausgaben je Einwohner hatten und</li> <li>• in einem der Jahre 2013 bis 2015 Schlüsselzuweisungen erhalten haben.</li> </ul> <p>Von allen Gemeinden, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in freier Trägerschaft befinden, sind die 50 % der jeweiligen Größenklasse förderfähig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deren Deckungsquote aus dem Finanzbedarf im Verhältnis zur Steuerkraft im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 innerhalb ihrer jeweiligen Größenklasse am geringsten war und</li> <li>• die in einem der Jahre 2014 bis 2016 Schlüsselzuweisungen erhalten haben.</li> </ul> <p>Von allen Stadtkreisen, die Schulträger sind, sind die 50 % förderfähig, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den Jahren 2013 bis 2015 im Vergleich unter den Stadtkreisen die jeweils höchsten durchschnittlichen Sozialhilfenettoausgaben je Einwohner hatten und</li> <li>• in einem der Jahre 2013 bis 2015 Schlüsselzuweisungen erhalten haben.</li> </ul> <p>Die verfügbaren Mittel werden im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Regierungsbezirke verteilt. In jedem Regierungsbezirk wird mit Vertretern der kommunalen Verbände ein Beirat gebildet. Der Beirat macht Vorschläge über die Mittelverteilung auf Basis der eingehenden Anträge.</p>
<b>BY</b>	<p>Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Bezirke, soweit sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke und Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf,</li> <li>• Durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke und Schuldenstand je Einwohner am 31. Dezember 2013 über dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke,</li> <li>• Empfänger von Stabilisierungshilfen 2014 oder 2015,</li> <li>• Negativer Saldo der freien Finanzspannen („freie Spitze“) in den drei Jahren vor Antragstellung.</li> </ul> <p>Das Landeskontingent wird nach einem Schlüssel auf die sieben Bezirksregierungen verteilt. Dabei wird die Anzahl der Gemeinden, die Anzahl der Stabilisierungshilfenempfänger sowie Anzahl der Kommunen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf berücksichtigt. Innerhalb der Bezirke wird dieser Schlüssel ebenso angewandt zur Verteilung auf die Kreise.</p> <p>Zur Auswahl der Förderprojekte werden an den Bezirksregierungen Beiräte eingerichtet.</p>	<p>Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Bezirke, soweit sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner der Jahre 2014 bis 2016 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke</li> <li>• Empfänger von Stabilisierungshilfen 2016 oder 2017</li> <li>• Saldo der freien Finanzspannen („freie Spitze“) weist in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung jeweils ein negatives Ergebnis auf</li> </ul> <p>Bei Landkreisen und Bezirken tritt an die Stelle der durchschnittlichen Finanzkraft die durchschnittliche Umlagekraft.</p> <p>Kommunale Zweckverbände, Schulverbände und Verwaltungsgemeinschaften sind antragsberechtigt, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder antragsberechtigt ist oder wenn auf die antragsberechtigten Mitglieder mindestens die Hälfte der Schüler entfallen.</p> <p>Das Landeskontingent wird nach einem Schlüssel aus drei Indikatoren (Anzahl der Schulen, durchschnittliche Finanzkraft der Gemeinden, Anzahl der Stabilisierungshilfenempfänger) auf die sieben Bezirksregierungen verteilt.</p> <p>Die antragsberechtigten Kommunen bewerben sich bei ihrer zuständigen Bezirksregierung. Die Anzahl der in einem Regierungsbezirk zur Förderung ausgewählten Maßnahmen darf höchstens halb so groß sein wie die Anzahl der Kommunen in diesem Regierungsbezirk.</p> <p>Zur Auswahl der Förderprojekte werden an den Bezirksregierungen Beiräte eingerichtet.</p>

	Finanzschwäche nach Kapitel 1 KInvFG	Finanzschwäche nach Kapitel 2 KInvFG
HE	<p>Ausgeschlossen sind Gemeinden und Kreise mit Abundanz in den Jahren 2012 bis 2014.</p> <p>Als finanzschwach gelten Gemeinden und Kreise mit folgenden Merkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuereinnahmekraft in den Jahren 2011 bis 2013 durchschnittlich in der entsprechenden Größenklasse unter 90 % des Klassendurchschnittes (Gemeinden bis 7.500 Einwohner unter 95 %)</li> <li>2. Sofern Finanzschwäche nach Nr. 1 nicht greift überdurchschnittliche Arbeitslosenquote nach SGB III (Dreijahresdurchschnitt, Überschreiten des Größenklassendurchschnittes um 20 %)</li> </ol> <p>Für die Landkreise gilt die durchschnittliche Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden.</p> <p>Die Verteilung der Förderkontingente unter den antragsberechtigten Kommunen erfolgt nach gewichteten Einwohnern unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuereinnahmekraft (unter doppelter Gewichtung der Einwohner der kreisfreien Städte).</p>	<p>Als finanzschwach gelten Schulträgerkommunen, die eine unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft haben (weniger als 95 % der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der Vergleichsgruppe in den Jahren 2013 bis 2015) oder am Haushaltssanierungsprogramm „Kommunaler Schutzschirm“ teilnehmen.</p> <p>Die Mittel werden nach Schülerzahl auf die Kommunen verteilt. Dabei werden die Schülerzahlen mit zunehmender Finanzschwäche höher gewichtet.</p>
MV	<p>Die Fördermittel werden konzentriert auf die Bereiche Städtebau und Breitband.</p> <p>Für Förderungen im Bereich Städtebau sind antragsberechtigt Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion, deren dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet oder weggefallen ist. Diese Beurteilung erfolgt anhand des Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBI-KON) über die Daten der Haushaltsplanung 2015. Für Förderungen im Bereich Breitband wurde „Finanzschwäche“ mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft gleichgesetzt.</p> <p>Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wählt aus den Anträgen aus.</p>	<p>Antragsberechtigt sind alle Gemeinden und Kreise, die im Jahr 2016 Schlüsselzuweisungen erhalten haben und Schulträger sind.</p> <p>Eine Arbeitsgruppe der Förderressorts und FM unter Federführung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wählt aus den Anträgen aus (Kriterien Bestandsfähigkeit, Finanzschwäche, Investitionsbedarf insbesondere für Inklusion).</p>
NS	<p>Gemeinden und Kreise, die in den Jahren von 2011 bis 2013 Schlüsselzuweisungen erhielten sowie jene, die in den Jahren 2011 bis 2013 mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG bezogen haben.</p> <p>Die Verteilung der Landesmittel erfolgt in Anlehnung an die drei Kriterien des Bundesgesetzes: Einwohner, Kassenkreditbestände, Arbeitslosenzahl. Für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 gebildet und dieser im Verhältnis zum jeweiligen Gesamtwert der Kreis- oder Gemeindeebene für jede Kommune als Prozentanteil errechnet.</p>	<p>Finanzschwach sind Kommunen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Jahren 2013 bis 2015 mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG bezogen haben oder</li> <li>2. in den Jahren von 2013 bis 2015 mindestens einmal Schlüsselzuweisungen erhielten soweit deren durchschnittliche Höhe mindestens 75 Euro pro Einwohner betragen hat.</li> </ol> <p>Für die einzelnen Kommunen sind Förderhöchstgrenzen festgelegt. Selbige berechnen sich hälftig aus der Schülerzahl sowie zu je einem Viertel nach dem Anteil der Arbeitslosen (SGB III) und dem Anteil der Kassenkredite in den Jahren 2013 bis 2015. Die Schülerzahl wird jedoch mit einem Finanzschwächeindikator faktorisiert, um eine Fokussierung der Finanzhilfen auf finanzschwächere Kommunen zu erhalten.</p>
NW	<p>Finanzschwach sind Kommunen, die in mindestens einem der Jahre 2011 bis 2015 Schlüsselzuweisungen erhalten haben.</p> <p>Die Verteilung erfolgt anhand der Verteilung dieser Schlüsselzuweisungen.</p>	<p>Kommunen, die in mindestens einem der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen erhalten haben.</p> <p>Die Verteilung der Mittel in dieser Gruppe erfolgt zu 60 Prozent anhand der Verteilung der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2013 bis 2017 und zu 40 Prozent anhand der Verteilung der Schulpauschalen/Bildungspauschalen für das Jahr 2017.</p>
RP	<p>Anwendung finden die drei Kriterien des Bundesgesetzes (Einwohner, Kassenkredite, Arbeitslosigkeit), aber mit anderer Gewichtung.</p> <p>Es werden separate Körbe für Kreise und kreisfreie Städte gebildet. Fünf der großen kreisangehörigen Städte bekommen einen separaten Anteil aus dem Korb der Kreise.</p> <p>Die Kreise bilden jeweils ein Gremium und entscheiden kreisintern sowohl über die Verteilung zwischen Kreis und Gemeinden als auch über die Finanzschwäche ihrer Gemeinden. Das Land empfiehlt einige Indikatoren, erkennt aber auch kreisindividuelle Gründe an.</p>	<p>Die Kriterien zur Bestimmung finanzschwacher Kommunen wurden nach Erörterung mit den kommunalen Verbänden durch das Land festgelegt. Eine Kommune gilt demnach als finanzschwach, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2014 bis 2016 mindestens ein Jahr Mitglied im Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz war oder</li> <li>• 2014 bis 2016 mindestens ein Jahr einen negativen Finanzierungssaldo ausgewies und</li> <li>• der Hebesatz bei der Grundsteuer B 2014 bis 2016 nicht unter 100 % lag.</li> </ul> <p>Für die Budgetverteilung auf die 12 kreisfreien Städte und 24 Landkreise waren die Schülerzahlen der jeweils finanzschwachen, antragsberechtigten Kommunen maßgeblich. Zur überproportionalen Berücksichtigung besonders finanzschwacher Kommunen wurden die Schülerzahlen (auf Kreisebene bzw. für jede kreisfreie Stadt) zusätzlich „veredelt“, d. h. gewichtet mit der Höhe der Liquiditätskreditbelastung je Einwohner.</p>

	Finanzschwäche nach Kapitel 1 KInvFG	Finanzschwäche nach Kapitel 2 KInvFG
<b>SH</b>	<p>Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach § 11 FAG erhielten oder Kommunen, die Fehlbetragszuweisungen des Landes (durchgängig 2012 bis 2014, 2014, in drei der Jahre 2010 bis 2013) oder Konsolidierungshilfen erhielten.</p> <p>Da nur Investitionen in energetische Infrastruktur an Schulen möglich sind, sind nur Schulträger antragsberechtigt. Die Verteilung auf die antragsberechtigten Kommunen erfolgt anhand der Schülerzahl im Schuljahr 2014/2015.</p>	<p>Finanzschwach sind Kommunen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fehlbetragszuweisungen oder Konsolidierungshilfen erhielten (Jahre), oder</li> <li>2. in einer Reihung der Kommunen nach Finanzkraft je Einwohner zur unteren Hälfte gehören.</li> </ol> <p>Zur Verteilung der Mittel auf die antragsberechtigten Kommunen wird ein Gremium aus dem Bildungsministerium, den kommunalen Verbänden sowie dem Gebäudemanagement des Landes gebildet. Die Kommunen melden ihre Projekte dort an. Das Gremium prüft diese und genehmigt ggf.</p>
<b>SL</b>	<p>Anlehnung an die Auswahlkriterien des Bundes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzkraft incl. Schlüsselzuweisungen je Einwohner (2013)</li> <li>2. Kassenkredite je Einwohner (2013)</li> <li>3. Durchschnittliche Arbeitslosenquote 2012-2014</li> </ol> <p>Anhand dieser Indikatoren wird eine Rangtabelle durch Vergabe von Bonuspunkten gebildet. Die letzten drei Kommunen dieser Tabelle gelten als nicht finanzschwach.</p> <p>Aus dem Landeskontingent werden zehn Millionen vorweg für vier überschuldete Gemeinden und zur ergänzenden Unterstützung entnommen. Die restlichen Mittel werden zu ca. 76 % auf Gemeinden und zu ca. 24 % auf Gemeindeverbände aufgeteilt. Die Verteilung auf die einzelnen finanzschwachen Kommunen erfolgt auf Basis gewichteter Einwohnerzahlen. Die Gewichtung bemisst sich anhand der Rangtabelle der Finanzschwäche.</p>	<p>Die Ermittlung der Finanzschwäche erfolgt analog Kapitel 1 über eine Rangtabelle aus drei Indikatoren. Die neun am wenigsten finanzschwachen Gemeinden bleiben außen vor. Gemeindeverbände gelten durchgängig als finanzschwach.</p> <p>Die Mittel werden zu 60 Prozent auf Gemeinden und zu 40 Prozent auf Gemeindeverbände verteilt. Aus dem Kontingent der Gemeinden werden vorweg ein Fünftel primär zur Unterstützung überschuldeter Gemeinden und ergänzende Zuschüsse entnommen.</p> <p>Innerhalb der Gruppen begünstigter Kommunen erfolgt die Verteilung der Mittel nach Schülerzahlen.</p>
<b>SN</b>	<p>Ausgeschlossen sind die von 2009 bis 2015 durchgängig abundanten Kommunen.</p> <p>Die Mittel werden zu gleichen Teilen zwischen dem kreisangehörigen Raum und dem kreisfreien Raum aufgeteilt. Die Verteilung der Mittel auf die Kommunen erfolgt nach deren jeweiligen Einwohneranteil am kreisangehörigen oder kreisfreien Raum.</p> <p>In den Landkreisen sind mindestens 65 Prozent der Mittel für Projekte der kreisangehörigen Gemeinden einzusetzen. Über deren Auswahl entscheidet ein Gremium in den Landkreisen (Maßnahmenverfahren).</p>	<p>Gemeinden und Gemeindeverbände gelten als finanzschwach, wenn sie in dem Zeitraum der Jahre 2011 bis 2017 Empfänger von Schlüsselzuweisungen waren. Die Mittel werden im Verhältnis zwei Drittel zu ein Drittel zwischen Kreisen und kreisfreien Städten aufgeteilt. Die Verteilung auf die berechtigten Kommunen erfolgt in den beiden Gruppen nach Schülerzahlen.</p> <p>In den einzelnen Landkreisen sind mindestens 65 Prozent der Mittel für Projekte der kreisangehörigen Gemeinden einzusetzen. Über die Auswahl der Projekte entscheidet ein Gremium im Landkreis (Maßnahmenverfahren).</p>
<b>ST</b>	<p>Finanzschwäche bemisst sich zu 75 Prozent anhand der Steuerkraft und zu 25 Prozent anhand der Höhe der Arbeitslosen gemäß § 16 SGB III, jeweils im Durchschnitt der Jahre 2011-2013. Innerhalb dieser Gruppe wurden die Mittel nach gewichteten Schülerzahlen (unterschiedliche Wichtung von Grundschulen und weiterführenden Schulen) verteilt.</p>	<p>Als finanzschwach gelten Schulträgerkommunen, die im Jahr 2017 Schlüsselzuweisungen erhielten. Um die Höchstgrenze von 85 % begünstigter Kommunen nicht zu überschreiten, wurden weitere 12 Kommunen ausgeschlossen.</p>
<b>TH</b>	<p>Alle Gemeinden und Kreise, die im Jahr 2015 Schlüsselzuweisungen erhalten. Die Verteilung der Landesmittel auf diese Kommunen entspricht deren Anteilen an der Schlüsselmasse.</p>	<p>Zuwendungsempfänger sind ausschließlich finanzschwache Schulträger allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in staatlicher Trägerschaft. Eine Finanzschwäche liegt vor, wenn der Schulträger im Jahr 2017 verpflichtet war, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen oder die Pro-Kopf-Verschuldung zum Stichtag 31. Dezember 2016 einen Wert von 600 Euro je Einwohner überstiegen hat.</p> <p>Die Auswahl aus den beantragten Projekten trifft das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft gemeinsam mit dem Bildungsministerium.</p>